P-7 Ortsgruppen

Gremium:	Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler, Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura Wahl
Beschlussdatum:	14.02.2019
Tagesordnungspunkt:	Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit Änderungen von Satzung und Statuten)

Mit dem Beschluss zum Perspektivenprozess auf dem 51. Bundeskongress haben wir uns das Ziel gesetzt, Ortsgruppen besser als wesentlichen Teil der Grünen Jugend in unseren Abläufen und Kommunikationswegen zu berücksichtigen und ihre wichtige Arbeit zu unterstützen. Dazu wollen wir die Ortsgruppen als offizielle Gliederungsebene in die Satzung aufnehmen. Mit dieser Regelung besitzen Ortsgruppen dann die gleichen Rechte und Pflichten wie Landesverbände und sind als solche Teil des Bundesverbandes, was sie vorher nicht waren.

Dazu werden die Satzung und Statuten wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

   1. Die GRÜNE JUGEND gliedert sich in Landesverbände, Ortsgruppen und gegebenenfalls weitere Gebietsgliederungen nach Maßgabe der Satzung des zuständigen Landesverbandes.

   2. Die Ortsgruppen und Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzung darf der Bundessatzung nicht widersprechen.

2. § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband, einem Landesverband und, soweit vorhanden, einer Ortsgruppe. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Gebietsverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. Absatz 5 gilt bei Ablehnung eines solchen Antrags entsprechend.“

3. § 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder dem zuständigen Landesverband möglich.“

4. In § 7 Absatz 1 der Satzung wird „Landesverbände“ durch „Gebietsverbände“ ersetzt.

5. In § 1 Absatz 1 der Wahlordnung wird „Landesverbände“ durch „Gebietsverbände“ ersetzt.

6. In § 1 Absatz 2 der Wahlordnung wird „Landesverbände“ durch „Gebietsverbände“ und „Landesmitgliederversammlung“ durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

7. § 3 Absatz 3 der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst: „Soweit diese Wahlordnung durch einen Gebietsverband angewendet wird, haben nur Mitglieder des Gebietsverbandes das passive Wahlrecht.“

8. § 1 Absatz 5 des Statuts der Internationalen Arbeit wird wie folgt neu gefasst: „Die Internationale Koordination unterstützt die Gebietsverbände und den Bundesvorstand bei der Organisation und Durchführung von internationalen Projekten, sofern dies notwendig ist.“

Begründung

Ortsgruppen sind das Kernstück der Grünen Jugend. Sie sind wichtiger Debattenort, Anlaufstelle für Interessierte und sie bringen unsere Forderungen auf die Straße. Da Ortsgruppen zur Zeit aber noch nicht in der Bundessatzung Erwähnung finden, wird ihnen die Arbeit an verschiedenen Stellen erheblich erschwert. Im Moment ist es so, dass es keine einheitlichen Mitgliedschaftsregelungen gibt. Das führt dazu, dass Menschen die über ihre Ortsgruppe Mitglied geworden sind, teilweise nichts vom Bundesverband wissen und umgekehrt. Durch die Änderung ist es möglich, Mitgliedschaftsregeln zu vereinheitlichen und eine einheitliche Mitgliederbasis zu schaffen. So können wir als Verband, in dem sich jede*r mit Ortsgruppe, Landesverband und Bundesebene verbunden fühlt, zusammenwachsen. Für Ortsgruppenvorstände wird es leichter zu erfahren, wer Mitglied in ihrer Ortsgruppe ist und wer nicht, weil sie keine eigenen Listen mehr führen müssen, sondern einfach in ihrer Landes- oder (im Zweifelsfall) der Bundesgeschäftsstelle nachfragen können. Außerdem können die verschiedenen Gremien und Institutionen der Bundesebene besser mit Ortsgruppen zusammenarbeiten und sie unterstützen. Schließlich erhalten Ortsgruppen durch die Änderung auch das Recht, als eigenständige Gliederung Anträge an die Bundesmitgliederversammlung zu stellen. Durch diese Änderung wird Ortsgruppen keine spezifische Struktur aufgezwungen, sondern sie bekommen mehr Rechte und Unterstützung. Neben dieser formellen Satzungsänderung arbeiten wir weiter an Unterstützungsmöglichkeiten für Ortsgruppen: durch Handbücher, Schulungsangebote und Möglichkeiten zum besseren Austausch.

Unter diesen Begriff der Ortsgruppen, den wir jetzt in die Bundessatzung einfügen, um eine gemeinsame Grundlage zu haben, fallen die existierenden Ortsgruppen, Basisgruppen und Kreisverbände bzw. Bezirks- oder Stadtteilgruppen (in Stadtstaaten), die derzeit in den Landesverbänden unterschiedliche Bezeichnungen

haben. Die vorhandenen Bezeichnungen können dabei unabhängig von der Formulierung der Bundessatzung weitergenutzt werden.

Formelle Einzelbegründungen

Zu 1. Ortsgruppen werden in der Gliederung aufgelistet, die Möglichkeit der Landesverbände, weitere Gliederungen vorzusehen, bleibt bestehen. Die explizite Aufführung in der Bundessatzung bringt uns an einigen Stellen Rechtssicherheit und bessere Möglichkeiten zu z. B. der Abbildung in unserer Mitgliederdatenbank. Die Regelung zur Autonomie der Landesverbände wird redaktionell neu und einfacher gefasst und auf Ortsgruppen ausgeweitet.

Zu 2. Bisher enthielt die Satzung keine explizite Regelungen für die Fragen, in welchem Landesverband ein Mitglied der Grünen Jugend Mitglied ist bzw. werden kann. Es wird ein weitgehendes Wahlrecht für Mitglieder eingeführt, sofern aufgrund von verschiedenen Wohnorten oder Lebensmittelpunkten keine eindeutige Ortsgruppe existiert. In der Praxis werden Mitglieder so wie jetzt im Bezug auf Landesverbände in ihrem Aufnahmeantrag Landesverband und Ortsgruppe angeben und wenn sie z. B. umziehen, eine Mail an die Geschäftsstelle des neuen Landesverbands schreiben, um sich umzutragen.

In allen weiteren Fällen hat die Ortsgruppe/der Landesverband ein Mitspracherecht, ob auch Mitglieder der Grünen Jugend, die nicht in ihrem Gebiet wohnen, bei ihnen Mitglied und so auf ihren Versammlungen stimmberechtigt werden sollen – um so z. B. nicht Gästen aus anderen Landesverbänden Stimmkarten aushändigen zu müssen.

Zu 3. Durch die Aufnahme der Ortsgruppen in die Satzung des Bundesverbands sollte auch die Zuständigkeit für Mitgliedsanträge einheitlich geregelt werden. Ortsgruppen haben in der Regel keine Kapazitäten, selbst die gemeinsame Mitgliederdatenbank Sherpa zu bedienen, daneben sind für den Zugang zu Sherpa Schulungen notwendig, deren Durchführung uns für unsere Arbeit aber kaum Vorteile bringt. Deshalb sollen in Zukunft weiterhin nur Bundes- und Landesverbände Mitgliedsanträge bearbeiten, was wir in der Bundessatzung festhalten. Die Zuständigkeit für Ausnahmen zum Wohnortprinzip ist weniger problematisch, da nur der Landes- oder Bundesverband um eine Neuzuordnung eines Datensatzes gebeten werden muss.

Zu 4–8. Die jeweiligen Bestimmungen betreffen nun implizit auch die Ortsgruppen. Mit der Änderung in „Gebietsverbände“ werden nun auch die Ortsgruppen neben den Landesverbänden in den expliziten Bestimmungen behandelt.